

Mord (§ 211 StGB¹)

A. Grundlagen

I. Verhältnis von Mord und Totschlag

In welchem Verhältnis Mord (§ 211) und Totschlag (§ 212) zueinander stehen, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei § 211 und § 212 um zwei selbständige Tatbestände.

Dagegen wird in der Literatur § 212 als Grundtatbestand, § 211 als dessen Qualifikation gesehen. Eine Rolle spielt dieser Meinungsstreit – und nur dann ist in einer Klausur oder Hausarbeit auf ihn einzugehen – im Bereich des § 28; bei Fällen, in denen es um die Strafbarkeit von Teilnehmern, d.h. Anstiftern oder Gehilfen (vgl. §§ 26, 27), geht. Im übrigen aber sollte man in der Fallbearbeitung stillschweigend von der Literaturansicht ausgehen und § 212 als Grunddelikt sowie § 211 als Qualifikationstatbestand behandeln.

II. Täterbezogene und tatbezogene Mordmerkmale

Die Mordmerkmale der ersten und dritten Gruppe des § 211 II sind *täterbezogene* Mordmerkmale, bei denen nicht äußere Tatumstände, sondern besondere innere Einstellungen und Motive die besondere Verwerflichkeit der Tat begründen.

Bei den Mordmerkmalen der zweiten Gruppe des § 211 II handelt es sich dagegen um *tatbezogene* Mordmerkmale; sie prägen das äußere Bild der Tat.

Diese Unterscheidung hat folgende Konsequenz:

Die *tatbezogenen* Mordmerkmale sind als „normale“ objektive Tatbestandsmerkmale im objektiven Tatbestand zu prüfen. Im subjektiven Tatbestand muß geprüft werden, ob sich der Vorsatz des Täters auf die objektiv verwirklichten (tatbezogenen) Mordmerkmale erstreckt (z.B. Vorsatz bezüglich der Heimtücke).

Die *täterbezogenen* Mordmerkmale dürfen als subjektive Verbrechensmerkmale im objektiven Tatbestand nicht erwähnt werden. Auf sie ist vielmehr erst im subjektiven Tatbestand einzugehen; dort werden sie nach dem Vorsatz geprüft (Prüfungspunkt I 2 b auf der Übersicht „Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt“.)

III. Aufbaumöglichkeiten nach der Literatur

Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211

I. Grunddelikt: § 212

1. Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Qualifikation: § 211

1. Objektiver Tatbestand
Tatbezogene Mordmerkmale
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bezüglich 1.
 - b) Täterbezogene Mordmerkmale

Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tötung eines Menschen
 - b) Tatbezogene Mordmerkmale
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bezüglich 1. a) und b)
 - b) Täterbezogene Mordmerkmale
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

¹ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind im folgenden solche des StGB.

B. Die Mordmerkmale im einzelnen

I. Mordmerkmale der ersten Gruppe (täterbezogen)

1. Mordlust

Mordlust liegt vor, wenn die Tötung des Opfers als solche den einzigen Zweck der Tat bildet, insbesondere wenn allein aus der Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens getötet wird.

2. Befriedigung des Geschlechtstriebes

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer im Tötungsakt selbst die geschlechtliche Befriedigung sucht („Lustmord“), wer das Opfer tötet, um sich an der Leiche geschlechtlich zu befriedigen, oder wer den Tod des Opfers in Kauf nimmt, um den Geschlechtsverkehr durchführen zu können.

3. Habgier

Unter Habgier ist ein ungezügelt und rücksichtsloses Streben nach Vermögensvorteilen „um jeden Preis“ zu verstehen, gleichgültig, ob es dabei um einen Vermögenszuwachs oder um die Vermeidung von Aufwendungen als unmittelbare Folge der Tötungshandlung geht.
(z.B.: Tötung, um in den Genuß einer Erbschaft oder Lebensversicherung zu gelangen)

4. Sonstige niedrige Beweggründe

Niedrig sind Tötungsbeweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich und geradezu verachtenswert sind.
Maßgebend für die Beurteilung sind neben der Persönlichkeit des Täters und seiner Lebensverhältnisse die Gesamtumstände des Einzelfalls, insbesondere das Mißverhältnis zwischen Tatanlaß und Erfolg.
(z.B.: Wut aus nichtigem Anlaß, Rassenhaß, Rachsucht, Neid, Eifersucht)

II. Mordmerkmale der zweiten Gruppe (tatbezogen)

1. Heimtücke

Heimtückisch tötet nach ständiger Rechtsprechung derjenige, der die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers in feindlicher Willensrichtung bewußt zur Tötung ausnutzt.

Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs (vgl. § 22) keines tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht. Voraussetzung für die Arglosigkeit ist die Fähigkeit zum Argwohn (fehlt z.B. bei Kleinstkindern, problematisch bei Besinnungslosen und Schlafenden)

Wehrlos ist, wer *infolge* seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist.

Ein *Ausnutzen* setzt voraus, daß die herabgesetzte Verteidigungsfähigkeit des Opfers die Tötung erleichtert hat und daß dies dem Täter auch bewußt gewesen ist.

Im Hinblick auf die für Mord zwingend vorgeschriebene lebenslange Freiheitsstrafe wird in der Literatur vielfach die Auffassung vertreten, daß der Heimtückebegriff im Wege einer restriktiven Auslegung einzuschränken sei. Nach einer Ansicht ist das Heimtückemerkmal dahingehend einzuschränken, daß nur Tötungshandlungen mit einem besonders verwerflichen Vertrauensbruch als „heimtückisch“ im Sinne des § 211 II zu qualifizieren seien. Eine andere Ansicht setzt beim Begriffselement der „Tücke“ an und verlangt ein besonders listiges, verschlagenes Vorgehen des Täters.

(z.B.: Tötung aus dem Hinterhalt, Vergiftung)

2. Grausamkeit

Grausam tötet, wer dem Opfer besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt.

(z.B.: Tötung durch Nahrungsentzug, Tötungsvorbereitung vor den Augen des Opfers)

3. Gemeingefährliche Mittel

Gemeingefährlich sind solche Tatmittel, deren Wirkungsweise der Täter in der konkreten Tatsituation nicht sicher zu beherrschen vermag und deren Einsatz geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu gefährden (z.B. Einsatz von Sprengstoff oder Feuer als Tötungsmittel, Vergiften des Essens im Kessel einer Gemeinschaftsküche, Unkontrollierter Gebrauch eines Maschinengewehrs, nicht dagegen: Tötung mit einem einzelnen Schuß, auch nicht in einer Menschenmenge).

III. Mordmerkmale der dritten Gruppe (täterbezogen)

Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht

Es handelt sich bei der Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht um Absichtsmerkmale („um...zu“). Dem Täter muß es also auf die Ermöglichung/Verdeckung der anderen Straftat gerade ankommen. Gegenstand der Ermöglichung bzw. Verdeckung ist „eine andere Straftat“. Darunter fallen Verbrechen und Vergehen. Die „andere Straftat“ braucht nicht eine solche des Täters, sondern kann auch die eines Dritten sein. Wegen der subjektiven Fassung der Verdeckungsabsicht muß die fragliche Tat nicht wirklich begangen oder strafbar sein; es genügt, wenn der Täter sich dies irrigerweise nur vorstellt. Voraussetzung ist, daß die Straftat nach der Vorstellung des Täters noch verheimlicht werden kann (keine Verdeckungsabsicht also, wenn der Täter durch die Tötung nur die Festnahme wegen einer bereits den Behörden bekannten und ihm zugeschriebenen Straftat verhindern will).